

# **SATZUNG des Turnvereins 1860 Lich e. V.**

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1860 Lich e. V.“ und hat seinen Sitz in Lich.  
Er wurde im Jahre 1860 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. 658 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06.

## **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Sport und Spiel,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied

- a) im Landessportbund Hessen e. V. und
- b) in den zuständigen Landesverbänden.

## **§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

1. Die Farben des Vereins sind Rot/Weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln und/oder Urkunden verliehen.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) Kinder (bis 13 Jahre)
  - 2) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
  - 3) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 4) Ehrenmitglieder
  - 5) Mitglieder im RehasportStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 2), 3), 4) und 5)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Annahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (30.06.) spätestens 4 Wochen vorher an den Vorstand zu erklären ist oder
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist.  
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
  - d) Mitglieder unter § 5. 1.5 können mit Ablauf der ärztlichen Verordnung die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt beenden.

# **SATZUNG des Turnvereins 1860 Lich e. V.**

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. a) Es ist ein Grundmitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Beitragszahlungen können auf schriftlichen Antrag nur vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.  
b) Spezielle, an die Bedürfnisse der jeweiligen Abteilungen angepasste, Abteilungsbeiträge werden in den jährlich stattfindenden Abteilungsvollversammlungen festgelegt.  
c) Für Kursangebote wird der zu entrichtende Beitrag vom Vorstand festgelegt.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuss
- d) der Jugendausschuss
- e) die Abteilungen

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im dritten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Licher Wochenblatt oder dem Nachfolgeblatt zu erfolgen. Nicht im Verbreitungsgebiet des genannten Nachrichtenblattes wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Eine schriftliche Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres (30.06.) einzureichen
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - 4.1 Bericht des Vorstandes
  - 4.2 Bericht der Kassenprüfer
  - 4.3 Entlastung des Vorstandes
  - 4.4 Wahl der Kassenprüfer
  - 4.5 Neuwahl des Vorstandes
  - 4.6 Anträge
  - 4.7 Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Stehen zu einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
9. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der unter § 5 stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

## **§ 8 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellv. Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführerund bis zu drei Beisitzern
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

# **SATZUNG des Turnvereins 1860 Lich e. V.**

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Über die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes entscheidet dieser in der ersten Sitzung nach der Wahl und regelt Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

## **§ 9 DER SPORTAUSSCHUSS**

1. Der Sportausschuss besteht aus:
  - 1.1 dem Vorstand
  - 1.2 den Abteilungsleitern der Abteilungen
2. Der Sportausschuss regelt den gesamten Sport- und Spielbetrieb.

## **§ 10 DER JUGENDAUSSCHUSS**

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - 1.1 dem Vorstand
  - 1.2 den Jugendwarten/innen der Abteilungen
2. Der Jugendausschuss koordiniert die Jugendarbeit.

## **§ 11 ABTEILUNGEN**

1. Die Mitglieder des Vereins gehören je nach ihrer sportlichen Betätigung einer Abteilung an. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.
2. In der, im zweiten Quartal des Kalenderjahres stattfindenden, Abteilungsvollversammlung wird u. a. der Abteilungsvorstand gewählt und der Abteilungsbeitrag festgesetzt.

## **§ 12 DATENSCHUTZKLAUSEL**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, der Bearbeitung, der Verarbeitung und der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.  
Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; auf Sperrung seiner Daten und auf Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 13 ORDNUNGEN**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 INKRAFTTRETEN**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23. September 2011 in Lich beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.